

**Institutionelles Schutzkonzept
der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Wehr
Stand Juni 2024**

PRÄVENTION 
in der Erzdiözese Freiburg



Röm.-Kath. Kirchengemeinde Wehr
79664 Wehr | Kirchplatz 1
www.seelsorgeeinheit-wehr.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
1.1	Ziel und Auftrag	3
1.2	Erkenntnisse aus der Risikoanalyse.....	5
2.	Unsere institutionellen Standards.....	5
2.1	Die persönliche Eignung unserer Mitarbeitenden	5
2.2	Personalauswahl und Personalentwicklung	6
2.3	Aus -und Fortbildung	6
2.3	Das erweiterte Führungszeugnis.....	8
3.	Verhaltensanforderungen an unsere Mitarbeitenden	10
3.1	Allgemeiner Teil	10
3.2	Spezifischer Teil	
	Die Standards für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde Wehr	13
4.	Melde- und Beschwerdewege	15
5.	Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption	16
6.	Unsere Ansprechpersonen.....	17
7.	Anlagen	22

1. Präambel

1.1 Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will allen anvertrauten Personen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere römisch-katholische Kirchengemeinde Wehr¹ mit ihren Pfarreien St. Ulrich Öflingen, St. Clemens und Urban Schwörstadt und St. Martin Wehr und ihren Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Als römisch-katholische Kirchengemeinde Wehr sind wir diesem Ziel verpflichtet. Deshalb setzen wir die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (RO-Prävention) sowie die dazu erlassene „Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention“ (AROPräv) und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (OsM Intervention) der Erzdiözese Freiburg zur Vermeidung der Gefährdungen von anvertrauten Personen, zur Prävention (vorbeugende Maßnahmen) und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt² bewusst um. (Vgl. *Amtsblatt abl19_31.pdf und abl20_03.pdf, AROPräv Nr. 33/2021, abl21_33.pdf*)

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen wurde auf Basis einer Schutz- und Risikoanalyse ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet. Dieses umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zielsetzungen und Selbstverpflichtung
2. Unsere institutionellen Standards
3. Risikoanalysen
4. Verhaltensanforderungen an unseren hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
5. Schulung und Qualifizierung
6. der Prävention in unsere PastoralKonzeption und in unsere Regelwerke

1.2 Erkenntnisse aus der Risikoanalyse

Zu unserer röm.-kath. Kirchengemeinde Wehr gehören:

Zu den hauptberuflich Beschäftigten im kirchlichen Dienst zählen der leitende Pfarrer, eine Gemeindereferentin und ein Diakon. Daneben gibt es drei festangestellte Sekretärinnen, zwei Mesner, sechs Kirchenmusiker*innen, drei Hausmeister und vier Reinigungskräfte für unsere kirchlichen Gebäude, eine Person für die Pflege der Homepage, elf pädagogische Fachkräfte (davon ein Auszubildender) im Kindergarten St. Elisabeth. Insgesamt beschäftigt die Kirchengemeinde derzeit 30 Personen.

In unserer Kirchengemeinde sind darüber hinaus derzeit ca. 238 ehrenamtlich tätige Personen in verschiedenen Gruppen und Aufgabenfeldern tätig. Bei den festen Gruppen sind zu benennen: das Senioren-Team, der Besuchsdienst für Jubilar*innen, der Frauenbibelkreis, der Kirchenchor, das Familiengottesdienstteam, der Krankenbesuchsdienst, die Pfadfinder*innen der DPSG Wehr Stamm St. Bernhard, die Sr. Hemma-Gruppe, die Ministrant*innen, Kath. Kreuzretter-Initiative Wehr, kath. Männerwerk, der Helferkreis St. Martin, das Firmteam, liturgische Dienste, Flüchtlingshelferkreis, Bildungswerk Schwörstadt, der Pfarrgemeinderat, die Gemeindeteams, die Sternsingeraktion.

Zu den kirchlichen Einrichtungen zählt der röm.-kath. Kindergarten St. Elisabeth in Schwörstadt und die katholische öffentliche Bücherei in Öflingen.

Zudem verfügt die Kirchengemeinde über drei Gemeindehäuser, sowie das Jugendheim der Pfadfinder, drei Pfarrbüros, drei Kirchen und fünf Kapellen: Kirche St. Martin Wehr, Kirche St. Ulrich Öflingen, Kirche St. Clemens und Urban, Schwörstadt, Antoniuskapelle, St. Wolfgangskapelle, Ackerrainkapelle, St. Josefskapelle, Kapelle Mariä Heimsuchung Schwörstadt.

Die Risiko- und Einrichtungsanalyse ist die Grundlage unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Unsere Kirchengemeinde Wehr mit ihren drei katholischen Pfarreien und ihren unterschiedlichen Gruppierungen wurden von uns mit einem kritischen Blick analysiert. Hierzu gehören auch die Räumlichkeiten und kirchlichen Einrichtungen. Die einzelnen Gruppierungen mit den verschiedenen Aufgabenbereichen wurden beleuchtet, mögliche Sicherheitsrisiken bedacht und dokumentiert. Die aktuelle Risikoanalyse haben die drei Ansprechpersonen für Prävention im Laufe von drei Monaten erarbeitet und evaluiert. Im Sinne der Partizipation haben wir alle unsere Gruppierungen dazu befragt. Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- Organisation und Struktur
- Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Die DPSG Pfadfinder Stamm St. Bernhard Wehr wurde bei der Schutz- und Risikoanalyse in den Blick genommen. In der Anlage „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“ sind die jeweiligen Absprachen zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dokumentiert. Der röm.-kath. Kindergarten St. Elisabeth in Schwörstadt hat ein eigenes Schutzkonzept inkl. Risikoanalyse erarbeitet.

2. Unsere institutionellen Standards

2.1 Die persönliche Eignung unserer Mitarbeitenden

Hauptberuflich Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Alle Kleriker und im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbisum Freiburg stehen, werden als hauptberuflich Mitarbeitende verstanden. Hinzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde Wehr angestellt sind, wobei es sich auch um Personen in Teilzeitbeschäftigung oder geringfügiger Beschäftigung handeln kann (z. B. Sekretär*innen, Hausmeister*innen, Mesner*innen).

Ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde sind den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf klare Strukturen, eindeutige Beschreibung der Tätigkeitsfelder, Schutz vor Überforderung, wertschätzendes und achtsames Miteinander sowie wohlwollende Unterstützung durch die Hauptberuflichen.

In Aufgabenfeldern, in denen ungleichen Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen, haben wir als Kirchengemeinde Wehr eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Vereinen, in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl von Mitarbeitenden in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Gemäß den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der Ausführungsordnung AROPräv werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Unterweisungen werden in der Regel durch die zum Ehrenamt beauftragende Person durchgeführt. Die Schulungen werden von den als Multiplikatorin qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Gesprächen mit Mitarbeitenden thematisiert.

2.2 Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Dieses wird durch die Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen thematisieren wir regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen.

2.3 Aus -und Fortbildung

Entsprechend den Vorgaben der AROPräv und des diözesanen Curriculums werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. verpflichtend geschult. Für diese Schulungen werden die offiziellen Materialien und Angebote der Erzdiözese Freiburg genutzt.

Inhalte der Schulung sind:

- eigene Wahrnehmung/Zugänge
- Begriffsklärungen (Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten)
- Psychodynamik der Betroffenen
- Täterstrategien
- Mitverantwortung der Institution
- Möglichkeiten zum präventiven Handeln
- Standards des grenzachtenden Miteinanders
- Verhalten bei Verdachtsfällen
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Umsetzung vor Ort

Wir informieren die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten in einem Schreiben über die AROPräv und stellen unser Konzept zur Umsetzung in den Vorständen und Gremien vor.

Wir laden alle laut Risikoanalyse dafür vorgesehenen Mitarbeitenden zu regelmäßigen, verpflichtenden Schulungen ein:

- Schulung der Freizeiten- und Lagerteams und der Leiterrunden: Dies geschieht durch das Jugendbüro Bad Säckingen.
- Schulung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Mesner*innen, Hausmeister*innen, Pfarrsekretär*innen, Seelsorgeteam, etc.)
- Schulung der ehrenamtlich tätigen Personen, die dauerhaft in der Gemeinde tätig sind.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB VIII) müssen bestimmte Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind.

Diese finden spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. nach Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit statt. Bei den nach §7 AROPräv Verpflichteten muss die Präventionsschulung spätestens nach fünf Jahren aufgefrischt werden.

Präventionsschulungen entsprechen den Vorgaben des diözesanen Curriculums und werden von dazu qualifizierten Multiplikator*innen (Carmen Horvatic; Elias Hinnenberger) durchgeführt.

Für ehrenamtlich tätige Personen in zeitlich begrenzten Projekten (Erstkommunion, Firmung, Sternsingeraktion etc.) wird die Unterweisung in die jeweilige Vorbereitung integriert.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

2.3 Das erweiterte Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anhang) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Kirchengemeinde Wehr wie folgt sichergestellt:

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen.

Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der AROPräv in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter

Verschluss liegen. Für sonstige Beschäftigte wird die Personalakte in der Verrechnungsstelle Schopfheim geführt. Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten“ bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Verrechnungsstelle oder zentralen Prüfstelle Eingesehenen.

Von den ehrenamtlich tätigen Personen der Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein eFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit uns anvertraute Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die konkrete Einschätzung ergibt sich wie bereits benannt aus der Risikoanalyse. Von allen Mitarbeitenden, mit hohem Gefährdungspotential, fordern wir ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters ein. Das Führungszeugnis wird in die Personalakte aufgenommen. Die Dokumentation der Einsichtnahme von eFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Einsichtnahme

Die Mitarbeitenden legen ihr erweitertes Führungszeugnis im Original vor. Unterlagen zur Antragstellung, Gebührenbefreiung und Einsendung erhalten sie im Pfarrbüro Öflingen. Für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ehrenamtlich tätiger Personen nutzen wir die Verrechnungsstelle Schopfheim.

Die Einsichtnahme geschieht für unsere Kirchengemeinde durch den zuständigen Verwaltungsbeauftragten. Die Dokumentation der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt gemäß der AROPräv sowie der Datenschutzbestimmungen.

Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten. Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Sammelakte für ehrenamtlich Tätige

§6 Absatz 2 AROPräv sieht vor, dass eine Sammelakte je Rechtsträger oder je Einrichtung für ehrenamtlich tätige Personen zu führen ist. Die Sammelakte ist in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Für jede ehrenamtlich tätige Person, die dauerhaft bzw. längerfristig tätig ist oder in einem Team mitarbeitet, ist ein Register einzulegen. Dort wird jeweils pro Person abgelegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes nach §13 AROPräv
- ENTWEDER die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 1 zur AROPräv
- ODER die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (siehe oben) oder alternativ eine vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §7 Absatz 5 AROPräv
- ggf. Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (siehe unten)

Entsprechend den Vorschriften für Personalakten sind diese Unterlagen vor unbefugtem Zugriff geschützt, z.B. im geschlossenen Schrank, aufzubewahren. Das Zugriffsrecht auf die Sammelakten haben in unserer Seelsorgeeinheit nur befugte Personen.

3. Verhaltensanforderungen an unsere Mitarbeitenden

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention und §§13-14 AROPräv unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

3.1 Allgemeiner Teil

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit der Unterschrift verpflichten sich alle Personen zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit der Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung/nach entsprechendem Informationsgespräch gem. §14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz -oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und Stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit.

Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3.2 Spezifischer Teil

Die Standards für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde Wehr

Dieser allgemeine Teil des Verhaltenskodex wird ergänzt durch den spezifischen Teil, der dem jeweiligen Tätigkeitsfeld angepasst ist. Grundsätzlich gilt: Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

Für die kirchliche Jugendarbeit der Erzdiözese Freiburg wurde ein einheitlicher Verhaltenskodex spezifischer Teil erarbeitet, ebenso für das pastorale Personal und Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Für unsere Kirchengemeinde gelten folgende Vereinbarungen:

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und non-verbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten. Wir kultivieren einen offenen Umgang mit Fehlern und eine Kultur der wertschätzenden Rückmeldung.

Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter*innen sollen eine entsprechende angemessene Nähe- und Distanz-Gestaltung sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen tätigkeitsbezogen geschult, auf die konkrete Umsetzung und klare Grenzen hingewiesen. Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

Beachtung der Intimsphäre

Die körperliche Intimsphäre aller Menschen ist unantastbar und Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, sind unzulässig.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer*innen desselben Geschlechts den Schlafräum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, dass freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe, ohne Bevorzugung einzelner Personen, können diese Intention unterstreichen.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und

strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Wir halten die Datenschutzbestimmungen (KDVO) ein.

Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben, andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Jegliche Anwendung von Gewalt (tätlich, verbal und nonverbal) lehnen wir ab.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit und haben keinerlei Rechtsgrundlage für Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander, fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

4. Melde- und Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Beschäftigten kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert, sowie mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (Pfarrzentren, Jugendräume, Pfarrbüros ...).

Handlungsleitfaden der Ehrenamtlichen für den Notfall: Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht:

- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtess!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!

- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!
- Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

5. Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption, unseres institutionellen Selbstverständnisses und der Evaluation der Kirchengemeinde. Für Wiedervorlage, Überprüfung und Ausführung der im Schutzkonzept verankerten Punkte ist der Pfarrer, die Gemeindereferentin und der Pfarrgemeinderat verantwortlich.

Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume und die Raumnutzer werden auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. An den entsprechenden Stellen liegen diesbezügliche Informationen aus.

Öffentlichkeitsarbeit

Das institutionelle Schutzkonzept der Kirche liegt zur Ansicht und Mitnahme im Pfarrbüro aus. Es wird in die Kirchengemeinde hinein und nach außen (www.seelsorgeeinheit-wehr.de) kommuniziert. Ebenso werden in allen Gebäuden die Plakate mit den Ansprechpersonen ausgehängt.

6. Unsere Ansprechpersonen

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind.

Ansprechpersonen vor Ort:

Zur **hauptberuflichen Ansprechperson** für den Bereich der Kirchengemeinde Wehr ist bestellt:

Carmen Horvatic, Gemeindereferentin und Multiplikatorin

+49 (0)7761 5534731

+49 (0)160 96220111

chorvatic@seelsorgeeinheit-wehr.de

Als **ehrenamtliche Ansprechpersonen** der Kirchengemeinde Wehr werden vom Pfarrgemeinderat für die Dauer von zwei Jahren beauftragt

Kristina Schäuble

praevention1_se-wehr@web.de

+49 (0)7761 55347 30

Elias Hinnenberger (Multiplikator)

praevention2_se-wehr@web.de

Die Ansprechpersonen nehmen an regelmäßigen Vernetzungstreffen auf Ebene der Pfarrei Neu zusammen mit der Präventionsfachkraft teil und sind entsprechend qualifiziert.

Ansprechperson für die kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Waldshut:

Jugendreferentin Leoni Bächle

79713 Bad Säckingen, Zähringerstr. 13

+49 (0)7761 9263274

leoni@kath-jugendbuero-waldshut.de

Diözesane Präventionsfachkräfte für das Dekanat Waldshut:

Petra Guschker

79098 Freiburg, Schoferstr.2

+49 (0)163 7818169

petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

Pater Peter Daubner SDS

79761 Waldshut-Tiengen, Neubergweg 30

+49 (0)7741 9690287

P.Peter@Salvatorianer.de

7. Externe Beratungsstellen

Kinderschutzbund Lörrach

Ortsverband Lörrach e. V.

79539 Lörrach, Schwarzwaldstraße 1

+49 (0)7621 47250

Bürozeiten: Do. 10 – 12 Uhr

dksb-loerrach@web.de

Seelsorgetelefon

Nummer gegen Kummer: 116111

COURAGE Frauen -und Kinderschutzhaus

79781 Lauchringen, Hauptstraße 42b

+49 (0)7741 8082277

beratung@frauenhaus-wt.de

courage@frauenhaus-wt.de

Psychologische Beratungsstelle Bad Säckingen

für Kinder, Jugendliche und Eltern

Caritasverband Hochrhein e.V.

79713 Bad Säckingen, Rathausplatz 17

+49 (0)7761 5698 32

psych.beratungsstelle@caritas-hochrhein.de

Psychologische Beratungsstelle Lörrach

+49 (0)7621 410-5353

psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

Externe Missbrauchsbeauftragte

Dr. Angelika Musella

Sybille Kuthe

79102 Freiburg i.Br., Günterstalstraße 49

+49 (0)761 703980

+49 (0)761 7039810

sekretariat@musella-collegen.de

www.musella-collegen.de

Referentin für Intervention

Petra Rambach

+49 (0)761 2188 212

petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

www.ebfr.de/intervention

Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit

Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg und Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit

Claire Stoldt

+49 (0)761 5144-174

praevention@seelsorgeamt-freiburg.de

Weitere Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit:

ansprechpersonen.kja-freiburg.de

Ferientelefon

+49 (0)761 5144-400

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Leitung: Boris Gschwandtner

79104 Freiburg i.Br., Habsburger Straße 107

+49 (0)761 12040-241

boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Ombudsstelle:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen.

<http://www.ebfr.de/ombudsstelle/>

<http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Ombudsperson

Elke Hall

Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg

79102 Freiburg, Kartäuserstr. 47

+49 (0)761 13791-201

Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de

www.ebfr.de/ombudsstelle

www.ebfr.de/hinweisgeber

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Kirchengemeinde auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

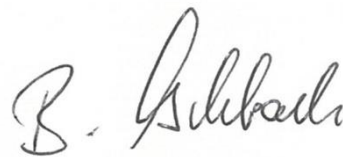
Der Pfarrgemeinderat hat das vorliegende Schutzkonzept zur Umsetzung der RO-Prävention und der AROPräv im Bereich der Prävention und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Wehr in seiner Sitzung vom 03.06.2024 beschlossen.

Er beauftragt das Seelsorgeteam und die eingesetzten Ansprechpersonen mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Beschluß durch den Pfarrgemeinderat am 03.Juni 2024



Leitender Pfarrer



PGR Vorsitzender

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes haben mitgearbeitet:

Judith Frank
Samantha Hermann
Elias Hinnenberger
Martina Hinnenberger
Carola Kranz
Kristina Schäuble
Magdalena Freifrau von Schönau
Carmen Horvatic, GemRef.

7. Anlagen

- Erkenntnisse aus der Risikoanalyse
- Einsichtnahme EFZ
- Anlage 1 zur AROPräv (Prüfung der Pflicht zur Vorlage EFZ)
- Anlagen 2 zur AROPräv (2a.Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte, 2b.ehrenamtlich Tätige, 2c.Honorarkräfte und Mitarbeitende Jugend)
- Anlage 3 zur AROPräv (Selbstauskunftserklärung)
- Anlage 4 zur AROPräv (Antrag EFZ bei Mehrfachtätigen)
- Vereinbarung zur Prävention mit Dritten
- Verbandsgruppe DPSG Stamm St. Bernhard Wehr, Miniverband Rhein-Wehra
- Handlungsleitfäden